Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 01 · Prenzlau, den 11. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Bekanntmachung der Beschlüsse der 14. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) am 20.10.2021

Seite 2: Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreisausschusses (6. Wahlperiode) am 30.11.2021

Seite 3: Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) am 08.12.2021

Seite 6: Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Seite 15: Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Seite 16: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 16. Sitzung des Kreistages am 19.01.2022

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 14. SITZUNG DES KREISTAGES (6. WAHLPERIODE) AM 20.10.2021

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Kreistag verpflichtet alle an der 14. Sitzung des Kreistages am 20.10.2021 teilnehmenden Personen, während der Sitzung im Plenarsaal eine medizinische Maske zu tragen. Die Maske darf am Sitzplatz und beim Sprechen am Rednerpult bzw. Mikrophon abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1m zwischen Personen eingehalten wird.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 7: Genehmigung Eilentscheidung: Weiterführung der mobilen Impfteams ab dem 01.10.2021
Vorlage: BV/196/2021

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 30.09.2021 zur Weiterführung der mobilen Impfteams ab dem 01.10.2021.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 8: Bevollmächtigung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
Vorlage: BV/194/2021/1

1. Der Kreistag genehmigt die zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 7.000.000 € für die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP).

2. Die Landrätin wird beauftragt, den Kreistag über die getroffenen Maßnahmen und die Verwendung der Mittel zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 12. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES (6. WAHLPERIODE) AM 30.11.2021

Aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 5: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Neubeschaffung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)
Vorlage: BV/169/2021

Der Kreisausschuss beschließt:
Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

Bietergemeinschaft
d.velop public sector GmbH und d.velop AG
Edisonstr. 2
49716 Meppen

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 6: Wissenschaftliche Begleitung des Projekts "Gecko" im Rahmen des Bundesprogramms "Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben rehapro"
Vorlage: BV/183/2021

Der Kreisausschuss beschließt:
Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

SÖSTRA Sozialökonomische Strukturanalysen GmbH, Torstraße 178, 10115 Berlin

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 7: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark; hier: - YOUgend - go for future - Geschäftsstellenbereich Schwedt/Oder und Angermünde
Vorlage: BV/187/2021

Der Kreisausschuss beschließt:
Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH, Kunower Straße 3, 16303 Schwedt/Oder

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 8: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark; hier: - YOUgend - go for future - Geschäftsstellenbereich Templin
Vorlage: BV/189/2021

Der Kreisausschuss beschließt:
Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

ABW GmbH, An der MTS 7, 16278 Angermünde

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Angermünde
Vorlage: BV/199/2021

Der Kreisausschuss beschließt:
Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

Angermünder Bildungswerk e. V., Puschkinallee 12, 16278 Angermünde

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 10: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark; hier: - YOUgend - go for future - Geschäftsstellenbereich Prenzlau
Vorlage: BV/227/2021

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

TFA-Trainings- und Fortbildungsakademie GmbH Neubrandenburg, Nonnenhofer Straße 24/26, 17033 Neubrandenburg

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 15. SITZUNG DES KREISTAGES (6. WAHLPERIODE) AM 08.12.2021

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Kreistag beschließt, die heutige Sitzung des Kreistages unter Anwendung der 3G-Regel durchzuführen. Der Zutritt zur Uckerseehalle wird nur Personen gewährt, die gegen COVID-19 geimpft sind, als genesen gelten oder ein gültiges negatives Testergebnis vorlegen. Des Weiteren verpflichtet der Kreistag alle an der heutigen Sitzung teilnehmenden Personen, während der gesamten Sitzung und den Pausen in den Räumlichkeiten der Uckerseehalle durchgängig FFP2-Masken zu tragen.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

Zur Verkürzung der Sitzungsdauer mit dem Ziel der Reduzierung des Infektionsrisikos zwischen den an der heutigen Sitzung teilnehmenden Personen beschließt der Kreistag gemäß § 29 Abs. 1 Geschäftsordnung folgende Abweichung von der Geschäftsordnung:

Unter dem TOP "Anfragen" gestellte Anfragen und Zusatzfragen von Kreistagsabgeordneten sind schriftlich einzureichen und werden schriftlich beantwortet.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Zur Verkürzung der Sitzungsdauer mit dem Ziel der Reduzierung des Infektionsrisikos zwischen den an der heutigen Sitzung teilnehmenden Personen beschließt der Kreistag gemäß § 29 Abs. 1 Geschäftsordnung folgende Abweichung von der Geschäftsordnung:

Pro Tagesordnungspunkt wird jedem Abgeordneten grundsätzlich nur einmal ein Rederecht mit einer Länge von maximal 3 Minuten gewährt; über die Abweichung vom Grundsatz entscheidet der Vorsitzende. Dies gilt für sämtliche Tagesordnungspunkte, inklusive der Behandlung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 2.1: Anträge zur Tagesordnung

zu TOP 2.1.1: Einführung von umfassenden Grenzkontrollen und Erhöhung der Polizeipräsenz in den Grenzregionen
Antrag: AN/201/2021
Herr David Weide

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/201/2021 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: Nein: mehrheitlich

Damit ist die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung abgelehnt.

zu TOP 2.1.2: 1G-Regel bei den Sitzungen des Kreistages Uckermark und bei den Ausschusssitzungen
Antrag: AN/260/2021
Herr David Weide

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/260/2021 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: Nein: mehrheitlich

Damit ist die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung abgelehnt.

zu TOP 9: Anträge an den Kreistag

zu TOP 9.1: Antrag der CDU-Fraktion zum Klimaschutzkonzept
Antrag: AN/241/2021
CDU-Fraktion

Die Landrätin, wird gebeten sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die Landesregierung sich aktiv in die Fortschreibung einer nationalen Wasserstoffindustrie einbringt und dabei berücksichtigt wird, dass zur Deckung des enormen Ressourcenbedarfs schnellstmöglich internationale Kooperationen zu suchen sind.

Abstimmungsergebnis: Nein: mehrheitlich

zu TOP 9.2: Berufung einer neuen sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)
Antrag: AN/245/2021
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Fraktion B90/Die Grünen gemäß §131 Abs.1 in Verbindung mit §43 Abs.4 Satz1 BbgKVerf Frau Birgit Bruck als neue sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) in der Nachfolge von Herrn Harald Grundke.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9.3: Berufung von Herrn Christian Bork in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport
Antrag: AN/253/2021
AfD-Fraktion

Der Kreistag möge beschließen:

Herr Christian Bork wird mit Wirkung zum 01.01.2022 an Stelle von Herrn Hannes Gnauck als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport berufen.

Die AfD-Fraktion benennt zudem Herrn Hannes Gnauck - in Nachfolge für Herrn Christian Bork - mit Wirkung zum 01.01.2022 zum stellvertretenden Mitglied im Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 9.4: Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)
Antrag: AN/255/2021
SPD-Fraktion

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der SPD - Fraktion gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf Herrn Martin Stransky als neuen sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) in der Nachfolge für Frau Julia Wiedenhaupt.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 10: Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2019 – Beschluss
Vorlage: BV/206/2021

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 11: Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2019 – Entlastung
Vorlage: BV/207/2021

Der Kreistag erteilt der Landrätin des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 12: 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (13. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)
Vorlage: BV/193/2021

Der Kreistag beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (13. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst) entsprechend der beigefügten Anlage.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 13: Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2022
Vorlage: BV/233/2021

Der Kreistag beschließt einen Ausgleich für die Beförderungsangebote im Jahr 2022 in Höhe von 6.794.219 Nutzwagenkilometern gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Höhe von 12.365.478,58 €.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsplan 2022, einschließlich der eingestellten ÖPNV-Mittel, beschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 14: Vergabe der Fördermittel über 2.500 Euro im Bereich Kultur 2022
Vorlage: BV/210/2021

Der Kreistag beschließt die Vergabe von Fördermitteln für das Jahr 2022 entsprechend der Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark über 2.500 Euro.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 15: Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Uckermark
Vorlage: BV/221/2021

Der Kreistag beschließt das vorliegende Integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises Uckermark.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 16: Mittelfristiges Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark 2022 - 2027 für Kreisstraßen
Vorlage: BV/195/2021

1. *Das Mittelfristige Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark 2022 – 2027 wird bestätigt.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Grunderwerbs einzuleiten und umzusetzen.*

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 17: Weiterführung und Aufstockung der mobilen Impfteams ab dem 01.01.2022
Vorlage: BV/236/2021/1

Der Kreistag stimmt der Weiterführung der mobilen Impfteams und Erweiterung auf 6 mobile Impfteams unter Fortführung der bisherigen Verträge mit dem DRK-Kreisverband Uckermark West e.V. ab dem 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 18: Jobcenter Uckermark – Arbeitsmarktprogramm 2022
Vorlage: BV/220/2021

Der Kreistag beschließt das Arbeitsmarktprogramm 2022 und beauftragt die Landrätin des Landkreises Uckermark mit der Umsetzung.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 19: Entwurf der Haushaltssatzung 2022
Vorlage: BV/178/2021

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 20: Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow
Vorlage: BV/212/2021

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow in der Fassung vom 12.10.2021 und beauftragt die Landrätin die Verordnung zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 21: Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Greiffenberg
Vorlage: BV/222/2021

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Greiffenberg in der Fassung vom 14.10.2021 und beauftragt die Landrätin die Verordnung zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 22: Bestellung des Vertreters und Stellvertreters in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"
Vorlage: BV/237/2021

Die Wahlen werden gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 S. 6 BbgKVerf mittels offener Wahlbeschlüsse durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Die Bestellung von Frau Carmen Nordwich als Vertreterin des Landkreises in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und Frau Petra Schwanke als Stellvertreterin wird aufgehoben.

Wahlergebnis: Ja: einstimmig

Der Kreistag bestellt Herrn Frank Bretsch, 1. Beigeordneter des Landkreises Uckermark, als Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

Wahlergebnis: Ja: einstimmig

Der Kreistag bestellt Frau Carmen Nordwich, Sachbearbeiterin Liegenschaften, als Stellvertreterin des Vertreters in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

Wahlergebnis: Ja: einstimmig

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 73
vom 16. Dezember 2021

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg - vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 26. Oktober 2021 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 16. Dezember 2021

gez. Karina Dörk

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Auf Grund der §§ 1, 10, 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 26.10.2021 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Dienstsiegel und Rechtsform

(1) Die in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwedt/Oder, Wasserplatz 1.

(3) Der Zweckverband führt den Namen “Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung”.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Zweckverbandes in Umschrift besteht. Es hat einen Durchmesser von 35 mm.

(5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Zweckverband strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2
Mitglieder, Stimmenzahl

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Städte und Gemeinden:

1. Angermünde
2. Schwedt/Oder
3. Casekow
4. Gartz (Oder) für die Ortsteile Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf
5. Hohenselchow – Groß Pinnow

6. Mescherin
7. Tantow
8. Berkholz – Meyenburg
9. Mark Landin
10. Pinnow
11. Passow
12. Gramzow für den Ortsteil Polßen
13. Zichow

(2) Auf die Städte Schwedt/Oder und Angermünde entfallen zusammen 50 % der Stimmen, auf die übrigen Verbandsmitglieder zusammen 50 % der Stimmen.
Die übrigen Verbandsmitglieder haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Die Summe der Stimmenzahlen ergibt 50 % der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die verbleibenden 50 % der Stimmen verteilen sich auf die Stadt Schwedt/Oder mit 80 % der Stimmen und auf die Stadt Angermünde mit 20 % Stimmen.

Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ermittelte amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Eine Überprüfung der Einwohnerzahl findet alle drei Jahre statt, beginnend im Jahr 2025 für das Jahr 2024. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl für die betreffenden Ortsteile maßgeblich. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitglieder nur die Personen zu berücksichtigen, die am 30.06. des Vorjahres in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit einer Hauptwohnung gemeldet waren. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitglieder am 30.06. aller 3 Jahre (beginnend mit dem 30.06.2021) zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen. Fällt der 30.06. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, sind die Einwohnerzahlen am darauffolgenden Werktag zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen. Die Stimmenzahl ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, durch Änderung der Verbandssatzung zum 01.01. des auf den Stichtag 30.06. folgenden Jahres anzupassen.

Die danach ermittelten Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich wie folgt:

	Mitglieder	**Stimmenzahl**
1.	Angermünde	6
2.	Schwedt/Oder	22
3.	Casekow	4
4.	Gartz(Oder) für die Ortsteile Gartz(Oder), Geesow und Hohenreinkendorf	5
5.	Hohenselchow - Groß Pinnow	2
6.	Mescherin	2
7.	Tantow	2
8.	Berkholz – Meyenburg	3
9.	Mark Landin	2
10.	Pinnow	2
11.	Passow	3
12.	Gramzow für den Ortsteil Polßen	1
13.	Zichow	2
	Gesamt:	**56**

§ 3
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung durchzuführen.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Schmutzwasserentsorgung durchzuführen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen. Der Zweckverband kann über die Absätze (1) und (2) hinaus wasserwirtschaftliche Aufträge für die Verbandsmitglieder und andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunale Unternehmen ausführen und die Verwaltung, Betriebsführung und den Betrieb für diese kommunalen Aufgabenträger im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung übernehmen.

(4) Der Zweckverband kann sich unter den Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträge und Abwasserableitungsverträge abschließen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen.

(6) Soweit Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Anlagevermögen entschädigungslos auf den Zweckverband über, wenn der Zweckverband das

Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt und die im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten übernimmt. Die Beteiligten können abweichende Regelungen treffen.

(7) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 4
Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

(1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.

(2) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

(3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes bis zum Ablauf der geplanten Nutzungsdauer der Anlagen unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführungen von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten oder Verlegungen von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

(5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:

5.1 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.

5.2 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.

5.3 Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leistungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.

(6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zugunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

(7) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)
- der Verbandsausschuss.

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen (Vertretungspersonen). Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Stadt Schwedt/Oder und der Stadt Angermünde, die je zwei Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung entsenden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten; § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf findet keine Anwendung. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeine Stellvertreterin oder ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsvertretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die weiteren Vertretungspersonen und ihre Stellvertreter werden gemäß § 40 BbgKVerf durch die Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Verbandsmitgliedes oder aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes, dem das Verbandsmitglied angehört, gewählt. Die Vertretungsperson scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl wegfallen. Scheidet eine Vertretungsperson oder ihr Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so finden auf die Bestimmung des Nachfolgers die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretungspersonen Richtlinien und Weisungen erteilen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes üben die Vertretungspersonen ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen aus.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, Entgeltbedingungen und Entgeltordnungen
3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
5. die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters,
6. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Austritts von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einmal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein.

Die Verbandsversammlung muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn

- mindestens ein Fünftel der Stimmenzahl der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung oder
- mindestens ein Zehntel der Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes

die Einberufung verlangen.

(3) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von 7 Tagen erfolgen, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird. In dringenden Fällen kann die Ladung in Textform erfolgen und auf 2 Tage verkürzt werden, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird. Die Gründe, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sind in der Ladung zu der Sitzung zu benennen.

(4) Über eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet und deren Verhandlung nicht gemäß Absatz 2 oder 3 in der Ladung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn ¾ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten sind und der Aufnahme dieser Angelegenheit in die Tagesordnung zustimmen.

§ 9
Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Ladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertretungspersonen sowie des diesen zustehenden Stimmrechts aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der 1. Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner

§ 10
Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedarf es zur Beschlussfassung über

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
b) den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
c) die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder,
d) die Auflösung des Zweckverbandes durch Aufhebung der Verbandssatzung,
e) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
f) die Änderung des Umlagemaßstabes.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 11
Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.

(4) Wer durch die Verbandsversammlung gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgewählt werden.

§ 12
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss mindestens
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

(2) Jede Vertretungsperson kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonbandaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Sie sind nach Bestätigung der Niederschrift durch die Verbandsversammlung unverzüglich zu löschen.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Presse-, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können widersprechen, dass eigene Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erklären.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.

(5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13
Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 4 weiteren Mitgliedern. Die Verbandsleitung wird durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vertretungspersonen durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder des Verbandsausschusses aus. Je ein Mitglied des Verbandsausschusses und dessen Stellvertreter soll aus den Städten Schwedt/Oder, Angermünde sowie aus den Amtsbereichen Amt Oder-Welse und Amt Gartz (Oder) sein. Dem Verbandsausschuss können neben den Vertretungspersonen auch sachkundige Einwohner und Bedienstete des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder, bei amtsangehörigen Gemeinden auch Bedienstete des Amtes, als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören. Ihre Anzahl ist auf 3 beschränkt. Sie werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

(3) Der Verbandsausschuss wählt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Zu Schriftführern können Mitglieder des Verbandsausschusses oder Bedienstete des Zweckverbandes gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der Entschädigungssatzung beschließen, dass die Mitglieder des Verbandsausschusses ein ihrer Tätigkeit angemessenes Sitzungsgeld erhalten.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsausschuss oder einzelne seiner Mitglieder nach Maßgabe des § 41 Abs. 6 und 7 BbgKVerf vorzeitig abwählen.

(6) Mitglieder des Verbandsausschusses sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Verbandsversammlung beschlossen oder von der Verbandsleitung angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14
Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Verbandsleitung beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird, zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes des Verbandsausschusses muss die Verbandsleitung eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen.

(2) In dringenden Fällen kann die Ladung in Textform erfolgen und die Ladungsfrist nach Absatz 1 auf 2 Tage verkürzt werden, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird. Die Gründe, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sind in der Ladung zu benennen.

(3) Mitglieder des Verbandsausschusses, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter sowie der Verbandsleitung mit.

(4) Die Verbandsleitung führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses.

(5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.

§ 15
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung nach Vorlage durch die Verbandsleitung Empfehlungen ab. Das betrifft insbesondere:

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
2. Vorbereitung der Aufstellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich der Stellenübersicht) und seiner Nachträge,
3. Vorbereitung der ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über ‘Allgemeine Bedingungen’ für die Wasserversorgung (AVB-Wasser) sowie der Abwassereinleitungsbedingungen,
4. Erarbeitung von Vorschlägen über die Höhe von Gebühren, Beiträgen, privatrechtlichen Entgelten sowie der Verbandsumlage.

Daneben obliegen dem Verbandsausschuss nachfolgende Aufgaben zur dauernden Erledigung:

1. Vorschläge über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen über Bauleistungen mit einem Wert über 400.000,00 € im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 16
Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. § 9 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Über eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet und deren Verhandlung nicht gemäß § 14 Absatz 1 oder 2 in der Ladung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn vier Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten sind und der Aufnahme dieser Angelegenheit in die Tagesordnung zustimmen.

§ 17
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss mindestens
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

(2) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonbandaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Sie sind nach Bestätigung der Niederschrift durch den Verbandsausschuss unverzüglich zu löschen.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses durch Presse-, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Die Ausschussmitglieder können widersprechen, dass eigene Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung gegenüber der Verbandsleitung zu erklären.

(4) Die Niederschrift ist von der Verbandsleitung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.

(5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 18
Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung und ihre allgemeine Stellvertreterin oder ihr allgemeiner Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit gemäß Absatz 1 im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Der Antrag ist von den antragstellenden Vertretungspersonen gemeinsam und eigenhändig zu unterschreiben; § 19 Abs. 2 Satz 3 GKGBbg gilt entsprechend. Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Der Verbandsleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsleitung muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle der Verbandsleitung ist öffentlich auszuschreiben. Im Anstellungsvertrag der Verbandsleitung sind die Befristung gemäß Absatz 1 und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl gemäß Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

(4) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und soll aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Abs. 2 GKGBbg gewählt werden.

(5) Die Verbandsversammlung wählt eine 2. ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen 2. ehrenamtlichen Stellvertreter der Verbandsleitung aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Abs. 2 GKGBbg; diese oder dieser vertritt die allgemeine Stellvertreterin oder den allgemeinen Stellvertreter der Verbandsleitung nach Absatz 4 im Verhinderungsfall.

§ 19
Stellung, Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

(2) Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes. Sie ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie für die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter werden durch die Verbandsleitung unterzeichnet.

(3) In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Eilentscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 20
Verpflichtende Erklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind

1.
von der Verbandsleitung oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Verbandsleitung und

2.
a. von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder
b. von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder
c. einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder
d. einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung

zu unterzeichnen.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Verbandsleitung.

(3) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften der Verbandssatzung und des GKGBbg entsprechen, sind schwebend unwirksam.

§ 21
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäße Anwendung. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Wirtschaftsplan.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung ist das nach § 30 GKGBbg für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 22
Prüfung des Jahresabschlusses

Die Verbandsleitung schlägt im 1. Halbjahr des laufenden Wirtschaftsjahres der zuständigen Stelle gemäß § 21 Abs. 3 den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses vor. Der Vorschlag kann auf mehrere Prüfungsjahre bezogen sein. Der Jahresabschluss und die Prüfungsergebnisse sind dem Verbandsausschuss und den Verbandsmitgliedern zu übergeben. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die kompletten Unterlagen. Der Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss, die Entlastung der Verbandsleitung und die Gewinnverwendung sind gemäß § 25 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk für die Dauer einer Woche im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder, zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf, einschließlich Ort, Beginn und Ende der Auslegung, hinzuweisen.

§ 23
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, hat der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben.

(3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder durch die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist hierbei die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres der Umlageerhebung. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den Einwohnermeldebehörden ermittelte Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) jeweils zum 30. Juni des Vorjahres der betreffenden Ortsteile maßgeblich. Die Festlegung und Erhebung der Umlage richten sich nach § 29 GKGBbg.

(4) Die Gesamthöhe der Umlage und der von einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

§ 24
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Vertretungspersonen, soweit sie keine Hauptverwaltungsbeamten von Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes sind, ein ihrer Tätigkeit angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Nähere regelt eine Satzung des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

§ 25
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen des Zweckverbandes werden von der Verbandsleitung oder deren Stellvertreter unterzeichnet und in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark öffentlich bekannt gemacht. Dabei ist ein Hinweis auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich. Die Verbandsmitglieder haben in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung hinzuweisen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung, so kann die Bekanntmachung nach Absatz 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder, für 3 Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

(3) Die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und wird zusammen mit der Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung veröffentlicht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden 7 Tage vor der Sitzung in der „Märkischen Oderzeitung“, Regionalausgabe „Uckermark-Anzeiger“, Erscheinungsort Schwedt/Oder und Angermünde bekannt gemacht; der Tag der Sitzung wird dabei nicht mitgezählt.

(5) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der nach Absatz 4 vorgeschriebenen Form.

(6) Über den Vollzug der Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 26
Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des GKGBbg.

§ 27
Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband untersteht der Rechtsaufsicht der Landrätin / des Landrates des Landkreises Uckermark.

§ 28
Inkrafttreten der Satzung

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, den 27.10.2021

gez.
Jens Arnold
Verbandsvorsteher

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IM BEREICH DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 38) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüssen (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II, Nr. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II, Nr. 47) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) auf ihrer Sitzung am 26.10.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung, sofern sie keine Hauptverwaltungsbeamten von Mitgliedsgemeinden des ZOWA sind, und für deren Stellvertreter sowie für die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter.

§ 2
Sitzungsgeld

Die in § 1 genannten Personen erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

§ 3
Verdienstausfall

(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses entsteht. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Angefangene Stunden werden anteilig je volle 15 Minuten berechnet.

(3) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 4
Entschädigung

(1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(2) Die Entschädigung nach Absatz 1 beträgt höchstens 15,00 Euro pro Stunde.

§ 5
Dienstreisen

(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Die Reisekostenvergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Verbandsvorsteher oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1.

§ 6
Zahlungsbestimmungen

Die Zahlung der Sitzungsgelder nach § 2 erfolgt unverzüglich nach jeder Sitzung auf die der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mitgeteilte Bankverbindung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 27.10.2021

gez. Jens Arnold
Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 16. SITZUNG DES KREISTAGES AM 19.01.2022

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 16. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) findet am Mittwoch, dem 19.01.2022, um 16:00 Uhr statt. Die Sitzung wird in Form einer Videositzung gemäß § 50a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) einberufen und kann im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau, verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage im Sinne des § 50a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
   BV/278/2021
3. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
   3.1 Anträge zur Tagesordnung
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde

6. Anfragen aus dem Kreistag
7. Anträge an den Kreistag
8. Hygienekonzept des Kreistages Uckermark
   BV/281/2021

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
   1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Anfragen aus dem Kreistag
3. Anträge an den Kreistag
4. Informationen

Prenzlau, den 10.01.2022

Im Benehmen:

gez. Wolfgang Banditt
Vorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau